

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)



Inserationspr.
die 2spalt. Zeile
10 Bfg., bei
2 maliger Auf-
nahme 10% bei
3—5 maliger
20%, bei
weiteren Auf-
nahmen bis
50% Rabatt.

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.

Münsterberger Kreisblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 43.

Münsterberg, Mittwoch, den 28. Oktober

1908.

Bekanntmachung.

Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 und 3 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, die Schonzeit für Rehlälber für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau auf das ganze Jahr 1908 auszuweiten, mit der Maßgabe, daß in den Kreisen Militsch, Oels, Namslau und Groß-Wartenberg in der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. November Rehlälber erlegt werden dürfen. Breslau, den 10. Oktober 1908.

Der Bezirksauschuß. gez. von Holwebe.

[11562.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.
Münsterberg, den 21. Oktober 1908.

Listen über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen.

[11696.] Mit der durch die Kreisblattverfügung vom 10. d. Mts. — S. 187/188 — angeordneten Einreichung der namentlichen Nachweisungen der vorhandenen Handwerksbetriebe eventl. einer Fehlanzeige ist noch ein großer Teil der Gemeinde- und Gutsvorstände im Rückstande. Die Säumigen werden hiermit zur Erledigung der oben gedachten Verfügung bis bestimmt zum 2. d. Mts. aufgefordert.

Ich bemerke noch, daß in die Nachweisungen sämtliche Handwerksbetriebe aufzunehmen sind.
Münsterberg, den 27. Oktober 1908.

Erhebung der Fluß-Kataster-Beiträge für die Glaser-Neiße.

[11702.] Gemäß dem Beschlusse des Provinzialauschusses vom 2. September d. Js. sollen die dem Provinzialverbande für die Unterhaltung der Glaser-Neiße und ihrer Nebenflüsse für die Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1909 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten von den Interessenten gemäß § 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1900 eingezogen werden.

Die Heberollen sind den Gemeinde- und Gutsvorständen zu Neuhaus, Bruckheine, Rattersdorf, Ober-Pomdorf, Nieder-Pomdorf und Gollendorf von dem Herrn Landeshauptmann bereits zugegangen.

Ich ersuche letztere, den Flußinteressenten die Einziehung der Beiträge bekannt zu machen, auch unter Auforderung zu ihrer Zahlung darauf hinzuweisen, daß nach § 37 des Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 — G. S. S. 171 — die nach dem Kataster zu leistenden Beiträge den öffentlichen Abgaben gleichstehen. Auf die pünktliche und portofreie Ablieferung der eingehobenen Beiträge an die Landeshauptkasse zu Breslau bis spätestens zum 16. November d. Js. wollen die beteiligten Guts- und Gemeindevorstände besonders achten.

Münsterberg, den 24. Oktober 1908.

Eintritt in die Unteroffizierschulen.

[M. 3947.] Die Kgl. Inspektion der Infanterie-Schulen hat mitgeteilt, daß bei den Unteroffizierschulen noch eine größere Anzahl Stellen frei sind. Es gelangen daher voraussichtlich alle geeigneten jungen Leute, welche bis Ende Dezember bei der Inspektion angemeldet werden, noch in diesem Jahre zur Einstellung.

Als Nachersatz kommen auch diejenigen Freiwilligen in Betracht, welche in der Zeit nach dem allgemeinen Einstellungstermin bis Ende Dezember d. J. 17 Jahre alt werden.

Vorstehendes bringe ich im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 28. v. Mts. — S. 177 — zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortsbehörden werden ersucht, für die weitere Bekanntgabe in ihren Bezirken zu sorgen.

Münsterberg, den 27. Oktober 1908.

[11264.] Auf die im Regierungs-Amtsblatt für 1908 — S. 354 — abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten, betreffend die Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 25. September d. J. und den Zusatz des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 3. Oktober d. J. wird hiermit unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 15. August d. J. — Stück 33 — aufmerksam gemacht. Münsterberg, den 14. Oktober 1908.

Nach § 59 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 — R.G.B. S. 695 — ist die Beschlagnahme der polizeilichen Kennzeichen für inländische Kraftfahrzeuge lediglich für amtlich ausgegebene Kennzeichen und auch bei diesen nur für den Fall nicht rechtzeitiger Erneuerung der versteuerten Erlaubniskarte vorgesehen. Soweit eine amtliche Ausgabe der Kennzeichen nicht erfolgt, diese vielmehr von den Kraftfahrzeugbesitzern selbst beschafft werden, ist bei nicht rechtzeitiger Erneuerung der Steuerkarte auf Antrag der Steuerbehörde die Zulassungsbefcheinigung einzuziehen, sowie der Dienstempel auf dem Kennzeichen in augenfälliger Weise zu vernichten; in gleicher Weise ist dann zu verfahren, wenn der Kraftfahrzeugbesitzer nach Ablauf der Erlaubniskarte von dem Fahrzeuge dauernd oder auch nur zeitweise einen die weitere Steuerpflicht begründenden Gebrauch nicht macht. Berlin, den 1. Oktober 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. (gez. Unterschrift.)

In Vertretung. (gez. Holz.)

[11563.] Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden. Münsterberg, den 22. Oktober 1908.

Herbstkontrollversammlungen.

[M. 3910.] Auf die im Kreisblatt für 1908 — Seite 192/193 — unter Nr. M. 3819 abgedruckte Bekanntmachung über die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen wird hiermit hingewiesen. Der Magistrat hier und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises wollen für ausreichende Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Sorge tragen. Münsterberg, den 26. Oktober 1908.

Kriegsministerium. Nr. 451./2. OS. B. 2.

Berlin, den 18. Juli 1908.

Seit mehreren Jahren ist während der Herbstübungen der Versuch gemacht worden, die Divulsbedürfnisse — Wärmeholz und Lagerstroh — in der Nähe der Divuls ganz oder teilweise durch die Truppen selbst ankaufen zu lassen. Bei Einbürgerung dieses Verfahrens würde eine sehr erhebliche Entlastung der ländlichen Bevölkerung in Bezug auf Vorspannstellung eintreten. Die Sammlung der Divulsbedürfnisse in Manöver-Proviantämtern und die demnächstige Nachführung von da zur Truppe auf oft sehr weiten Wegen würde in Zukunft kommen. Anstelle dessen würden nur verhältnismäßig wenig Fahrzeuge erforderlich sein, um die von der Truppe selbst in der Nähe der Divulsplätze angekauften Bedürfnisse vom Ankaufsort bis zum Divuls heranzufahren.

Die diesseitigen Bemühungen haben leider, abgesehen von dem Bezirk des I. Armeekorps, wenig Erfolg gehabt. Aus den eingereichten Berichten gewinne ich den Eindruck, daß seitens der ländlichen Bevölkerung den Truppen nur in geringem Maße entgegengekommen wird und zwar sowohl in Bezug auf die Bereitstellung von Vorräten zum Ankauf, wie in Bezug auf die Preisbemessung und die Bestellung der zur Anfuhr erforderlichen Wagen. Der Grund hierfür ist wohl darin zu suchen, daß es noch an Verständnis dafür fehlt, wie das diesseits beabsichtigte Verfahren in erster Linie im Interesse der ländlichen Bevölkerung liegt.

Ich beabsichtige, die Versuche noch weiter fortsetzen zu lassen und es wäre daher erwünscht, wenn Euerer Excellenz die Landwirte auf dieses Verfahren und auf die ihnen dadurch erwachsenden Vorteile gefälligst aufmerksam machen lassen würden.

Nicht unwesentlich würde hierbei ein Hinweis darauf sein, daß das Lagerstroh nach dem Gebrauch wieder verkauft wird und noch zum Streuen verwendbar ist. Auch würde unter Umständen die Zurückgabe des in den Divuls benutzten Strohs an die früheren Besitzer vereinbart werden können, so daß auch Landwirte, deren Strohvorräte nur den eigenen Bedarf decken, sich an der Vierung beteiligen können.

Für möglichst weitgehende gefällige Bekanntmachung der mit der gedachten Maßnahme verbundenen Vorteile würde Euerer Excellenz ich besonders dankbar sein.

Dem Herrn Minister des Innern habe ich Abschrift dieses Schreibens mit dem Ersuchen übersandt, die Kreis- und Ortsbehörden zu tunlichster Unterstützung des Ankaufsverfahrens durch die Truppen veranlassen zu wollen. gez. von Einem.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zu I B. VII 830.

[M. 3793.] Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, das Ankaufsverfahren der Truppen tunlichst zu unterstützen.

Münsterberg, den 15. Oktober 1908.

[11729.] Unter den Schweinen des Gutsbesizers Niesel in Wiesenthal ist der Rotlauf ausgebrochen. Münsterberg, den 27. Oktober 1908.

[11800.] Der **Notlauf** unter den Schweinen des Gutsbesizers Peulert in Bernsdorf ist erloschen.
Münsterberg, den 27. Oktober 1908.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Empfehlung eines Buches.

[II. 3196.] Das Gesetz über den **Unterstützungswohnsitz** ist wesentlich geändert worden. Eine Buchausgabe in der neuen Fassung des Gesetzes ist im Landgemeinde-Vorlag Berlin-Friedenau erschienen. Der Preis beträgt 1,25 Mk., bei Bezug durch den Kreisauschuß 1 Mk.

Den Herren Armenverband, Gemeinde-, Gutsvorstehern empfehle ich die Beschaffung dieses Buches. Bestellungen binnen 3 Wochen nimmt das Kreisauschubsbureau entgegen.
Münsterberg, den 24. Oktober 1908.

Kreisvolksbibliothek.

[II. 3483.] Die **Kreisvolksbibliothek** steht mit dem begonnenen Winterhalbjahr wiederum sämtlichen Kreisinsassen **unentgeltlich** zur Verfügung und fordern wir hiermit zur regen Benutzung auf.

Mit dieser gemeinnützigen Einrichtung will der Kreis für Jedermann unterhaltende und belehrende Bücher in reichhaltiger Auswahl bieten und dem Lesen minderwertigen Lesestoffs entgegenarbeiten.

Im laufenden Winterhalbjahr wurden zwei weitere Ausgabestellen in Bärdsdorf und Nieder-Pomzdorf errichtet. Ausgabestellen sind:

1. in Münsterberg, Rathaus, (1 Treppe) vornehmlich für die städtische Bevölkerung, **Ausgabestunden 3 — 4 Uhr nachmittags**,
2. in Münsterberg, Kreishaus, (1 Treppe, Quittungskartenausgabestelle) **Ausgabe jederzeit während der Dienststunden**,
3. in Weigelzdorf, beim Gemeindefschreiber Herrn Beinlich,
4. in Teplimoda, beim Lehrer Herrn Stache (Schulhaus),
5. in Polnisch-Neudorf, beim Kaufmann Herrn Klose,
6. in Bärwalde, beim Maßhausbesitzer Herrn Rinscher,
7. in Hertwigswalde, beim Lehrer Herrn Kubetschke,
8. in Nieder-Pomzdorf, beim Tischlermeister Herrn Klose,
9. in Bärdsdorf, beim Lehrer Herrn Jaschel.

Die näheren Vorschriften über die Benutzung der Bücher sind folgende:

1. Die **Lesefrist** beträgt 20 Tage.
2. Die **Bücher sind mit Schonung zu behandeln** und sauber zu halten. Es wird gebeten, die Blätter eines Buches nicht mit schmutzigen, fettigen, nassen oder zuvor an den Lippen oder an der Zunge **angefeuchteten Fingern** umzuwenden.
3. Das **Zurückbiegen der Buchdeckel** über den Buchrücken hinweg ist streng zu meiden.
4. Beschädigte oder beschmutzte Bücher werden auf Kosten des Entleihers ersetzt.
5. Die Bücher stehen nur Kreisinsassen ohne Rücksicht auf den Wohnort, aber nur dem Leser und dessen Familie zur Verfügung. Sofern die Entleiher dem Bibliothekar nicht bekannt sind, müssen sie sich ausweisen können.

Wir ersuchen den Magistrat und die Herren Gemeinde- und Guts-Vorsteher, Vorstehendes **wiederholt** in ihren Bezirken, auf dem Lande insbesondere durch Umlauf und Aushang, bekannt zu machen und darauf hinzuwirken, daß die Bibliothek benutzt wird. Vorschläge über Neuanschaffungen von Büchern sind uns jederzeit, auch von Privatpersonen, willkommen.
Münsterberg, den 22. Oktober 1908.

Der Kreisauschuß. Dr. Kirchner.

Betrifft **Einkommensteuer-Beranzlagung für das Steuerjahr 1909.**

[E.-St. 2701.] Nachdem die durch meine Verfügung vom 1. d. Mts. — Kreisblatt Stück 40 — angeordnete Personenstandsaufnahme beendet ist, ersuche ich den Magistrat hier selbst, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände, unverzüglich die **Zustellung der Staatssteuerlisten** in Angriff zu nehmen.

Bei **Zustellung** dieser Listen ist folgendes zu beachten:

1. Aus dem **Personenverzeichnis** — gleichzeitig **Gemeindesteuerliste** — sind alle diejenigen Personen in die **Staatssteuerliste** zu übertragen, welchen nach den festgestellten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstandes ein **steuerpflichtiges Gesamteinkommen** — **Spalte 28** der Staatssteuerliste — im Jahresbetrage von **mehr als 900 Mk.** oder ein **steuerbares Vermögen (Spalte 27)** der Staatssteuerliste — von **mehr als 6000 Mk.** betragend ist.

Beträgt also das **Einkommen eines Gensiten ohne den Abzug für die in Frage kommenden Pauschhaltungsangehörigen mehr als 900 Mk.**, oder das **steuerbare Vermögen mehr als 6000 Mk.**, so hat deren **Aufnahme in die Staatssteuerliste** zu erfolgen, auch wenn im letzteren Falle das **Einkommen (Spalte 28)** weniger als 900 Mk. beträgt.

2. **Sämtliche Steuerpflichtige** sind genau nach der im **Personenverzeichnis** beobachteten Reihenfolge einzutragen.

3. Die **Spalte 1a** der Staatssteuerliste wird hier nach beendeter Beranzlagung ausgefüllt. Die laufende Nr. des **Vorjahres** ist von dem Gemeindevorstand mit **roter Tinte** unter der Linie zu vermerken.

4. In Spalte 1b ist die Nummer des Personenverzeichnisses einzutragen.

5. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- oder Veranlagungskommission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet.

6. Auf die Richtigkeit der Eintragungen in den Spalten 6 bis 12 ist besondere Sorgfalt zu verwenden und die Eintragungen der alten Listen nicht ohne vorherige Prüfung der eingetretenen Veränderungen in die neuen Listen zu übernehmen. Die Zuverlässigkeit der in diesen Spalten zu machenden Angaben — Größe des Besitzes, Grundsteuer-Reinertrag, Gebäudesteuernutzungswert, Viehstand, Größe der gepachteten Liegenschaften, Höhe der zu zahlenden Pacht u. s. w. — ist für die Schätzung des Einkommens aus Grundvermögen von größter Wichtigkeit.

7. Was die Schätzung des Einkommens aus selbstbewirtschafteten Liegenschaften anbetrifft, so ist hierauf besonders große Sorgfalt zu verwenden. Bei dieser Schätzung sind auch fernerhin die gegenwärtigen Kultur- und Bodenarten, sowie die besonderen Verhältnisse der Besizung und ihres Besitzers, insbesondere auch die ihm zur Verfügung stehenden eigenen Arbeitskräfte, sowie evtl. der seiner in der Wirtschaft tätigen Kinder zu berücksichtigen. Hierbei verweise ich auf die unterm 17. Oktober 1907 [E.-St. 2495.] den Gemeinde- und den in Frage kommenden Gutsvorständen mitgeteilten Normalsätze über das landwirtschaftliche Einkommen.

Ferner ist noch bei der Schätzung zu berücksichtigen, daß als Einnahme

- a. der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Kredit veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen, sowie für die Verleihung von Zugkraft und anderen Wirtschaftsmitteln,
- b. der Geldwert aller Erzeugnisse, welche zur Bekleidung des Haushaltes des Besitzers, zum Unterhalt seiner Angehörigen, sowie der nicht zum Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen verbraucht oder zu ihrer Annehmlichkeit verwendet sind, zu gelten haben.

Nicht abzugsfähige Ausgaben sind:

Ausgaben für Erweiterung oder den Neubau von Gebäuden zc.

" " Verbesserungen und Vermehrungen des lebenden und toten Inventars.

" " Versicherungen des Haushaltsmobiliars.

" " Heizung und Beleuchtung der für den Haushalt benutzten Räume; ferner der Wert der den Wirtschaftserzeugnissen entnommenen Dienstleistungen, sämtliche Steuern und Abgaben, soweit sie die staatlicherseits veranlagten Beträge überschreiten, (abgesehen von Zuckersteuer, Branntweinsteuer und ähnlichen Betriebsabgaben).

8. Die Schätzung des Mietwertes der eigenen Wohnung, namentlich bei größeren ländlichen Besitzungen, ist meines Erachtens nicht immer zutreffend gewesen.

Es kommen in Betracht die sämtlichen von dem Besitzer, seinen Haushaltsangehörigen und dem für die persönliche Bedienung vorhandenen Dienpersonal benutzten Räume. Ob in einzelnen Fällen, wie vielfach geltend gemacht wird, verschiedene Räume nur selten z. B. nur bei der Einquartierung betreten werden, ist ohne steuerlichen Vorteil für den Steuerpflichtigen.

9. Die Ausfüllung der Spalte 16 hat an der Hand der Gewerbesteuerrolle zu erfolgen.

10. Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde- (Guts-) Vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalte 3 vor.

In diese Rolle sind nur diejenigen Personen aufzunehmen, welche wirklich zur Staatssteuer veranlagt werden sollen. Die Reihenfolge muß der Staatssteuerliste entsprechen.

11. Die auf die Gemeinde- (Guts-) Vorstände bezüglichen Eintragungen in die Steuerlisten sind von dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission und die auf die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen bezüglichen Eintragungen von deren Stellvertretern zu bewirken.

12. Die Spalten 4—12a der Gemeindesteuerliste sind seitenweise aufzusummieren und am Schlusse zusammenzustellen; dasselbe gilt für die Staatssteuerliste bezüglich der Spalte 3.

In letzterer Spalte ist auch das Lebensalter der über 14 Jahre alten Haushaltsangehörigen anzugeben.

13. Hinsichtlich der Steuerpflichtigen, welche bereits im laufenden Jahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark besteuert sind, unterbleibt die Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission. Das gleiche gilt für die Steuerpflichtigen, welche zwar bisher ein Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark besteuerten, deren Einkommen aber für das bevorstehende Steuerjahr nach dem Ermessen der Voreinschätzungskommission mehr als 3000 Mark beträgt. Diese Steuerpflichtigen werden von der Voreinschätzungskommission, soweit dies nicht bereits seitens des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes geschehen ist, in Spalte 43 behufs Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung in Vorschlag gebracht. (Vergl. Artikel 49 II der Anweisung vom 25. Juli 1906).

Die Ausfüllung der Spalten 4 bis 42 unterbleibt daher, mit Ausnahme der Spalten 6, 7, 8, 9, 10, 12.

Erachtet schon der Gemeinde- (Guts-) Vorstand ein Einkommen von mehr als 3000 Mark für vorliegend, so ist von ihm in Spalte 43 ebenfalls einzutragen: „Wird behufs Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung in Vorschlag gebracht.“

Bezüglich der Steuerpflichtigen, welche ein Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. haben, deren Verhältnisse aber nicht klar erscheinen und deshalb zur Steuererklärung vorgeschlagen werden, sind sämtliche Spalten auszufüllen.

14. Von Bedeutung ist auch das **Geburtsdatum** und der **Geburtsort** der **Fausthaltungsvorstände** und **Einzelsteuernden**. Bei diesen Personen sind sowohl in Spalte 43 der Gemeindesteuerliste, als auch Spalte 43 der Staatsteuerliste die entsprechenden Angaben zu machen, z. B. „geboren am 15. 12. 1887 zu Roberwitz Kreis Breslau“.

15. Der Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände wollen mir bis zum **20. November** dieses Jahres eine Nachweisung der Steuerpflichtigen einreichen, welche nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für 1909 ein Einkommen von **mehr als 3000 Mark** zu versteuern haben werden, bisher aber nur ein solches von unter 3000 Mark versteuerten.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Die Vorarbeiten der Gemeinde- (Guts-) Vorstände auf dem platten Lande sind so zu beschleunigen, daß sie bis zum **10. November d. Js.** fertiggestellt sind.

Münsterberg, den 23. Oktober 1908.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. Dr. Kirchner. Landrat.

Dienstag, den 10. November 1908,

vormittags 11 Uhr,

findet die **Vorführung** der **Pengste** des unterzeichneten **Königlichen Landgestüts** auf dem **Gestüthofe in Leubus**

statt.

Die Herren Interessenten werden hierzu ergebenst **eingeladen.**

Motorbote zur Fahrt von Malsch nach Leubus und zurück, ebenso gemeinsamer Mittagisch (Couvert 1 Mt. 50 Pf.) werden diesseits sicher gestellt.

Die Herren Teilnehmer wollen ihre Anmeldung bis spätestens den **7. November cr.** dem unterzeichneten Landgestüt mitteilen.

Leubus, den 22. Oktober 1908.

Königliche Gestütdirektion.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls, begangen in Reichenstein, Kreis Frankenstein, am 2. September 1908 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das **Verichtsgefängnis** in Reichenstein abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 2. D. 24/08 sofort Mitteilung zu machen.

Persoenbeschreibung:

1. Familienname: Weigmann, 2. Vorname: Heinrich, 3. Stand und Gewerbe: Tischlergeselle, 4. Geboren am 27. April 1889 zu Münsterberg, Kreis Münsterberg, 5. Letzter Aufenthalt, Wohnung: Neu-Altmannsdorf, 6. jetziger vermuteter Aufenthalt: Bauera, Kreis Grottkau.

Reichenstein, den 26. September 1908.

Königliches Amtsgericht.

Der Saatenstand Mitte Oktober 1908.

Regierungsbezirk Breslau, Kreis Münsterberg.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der vond. Vertrauensmännern abgegebenen Noten.					
	Staat	Reg.-Bezirt.	1	2	3	4	5	
Winterweizen	2,8	2,6		3	3	2		
Winterweizen (Dinkel)	2,1							
Winterroggen	2,7	2,5		6	1	1		
Kartoffeln	2,6	2,4	1	8				
Zuckerrüben	3,0	2,7		3	4	2		
Winterraps u. Rapsen	2,4	2,2		3	1	1		

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Dr. Wend, Präsident.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Herstellung einer oberirdischen Telegraphenlinie von **Brieborn über Siebenhusen, Gabendorf und Bogarth nach Kraschwitz** liegt vom 24. Oktober ab vier Wochen bei den Kaiserlichen Postämtern in Brieborn und Münsterberg Schles., aus.

Breslau I, 20. Oktober 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Neumann.

An- und Verkauf von Grundstücken.

Wer sein Rittergut, Landwirtschaft, Hotel, Gasthof, Ziegelei, Terrains, Mühlen, Acker, Wiese, sowie industrielle Unternehmungen ohne **Provisions-Vorschuss** schnell und diskret verkaufen will, Hypotheken und Teilhaber aufzunehmen sucht, der schreibe sofort an das **Central-Büro**, Berlin, **Dranienburger Straße 6 I.** Der Besuch ist kostenlos.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 29. Oktober d. Js., von **vormittags 9 Uhr ab** sollen im **Wolff'schen Gasthause zu Roschwitz** aus den **Forstschutzbzirken Roschwitz und Frömsdorf** folgende Hölzer öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:
Rüsterwinkel: 8200 Ficht.-Stängel.
Dörnerbau: 22 Rm Nadelh.-Knäppel, 217 Rm Nadelh.-Stämme und Kirschg.
Reinschlen: 60 Fichten-Stangen.

Heinrichau, am 26. Oktober 1908.

Großherzoglich Sächsisches Forstamt.

Nach 5 1/2 jähr. Tätigkeit als Assistenz-
arzt an Breslauer Kliniken, am Kranken-
hause zu Hirschberg i. Schles. und in
eigener Praxis habe ich mich hier als

prakt. Arzt

und
Spezialarzt für Chirurgie
und Frauenkrankheiten

niedergelassen. Sprechst. 8 — 10 und
3 — 4 Uhr.

Münsterberg i. Schl., im Oktober 1908.

Heintze,

prakt. Arzt und Spezialarzt für
Chirurgie und Frauenkrankheiten,
Villa Albert, Patschkauerstr. Nr. 26.

Ursprungs- scheine

zum Verschicken von Wild sind
zu haben bei

J. A. Troedel,

Münsterberg, Burgstrasse 6.

Frankenstein-Münsterberg-Dampfscher Kreisbahn.
Fahrplan gültig vom 1. November 1908.

Ent- fernung km	Zug 1	Zug 3	Zug 5	Zug 7	Zug 9		Stationen		Zug 2	Zug 4	Zug 6	Zug 8	Zug 10
—	7 10	9 00	12 10	6 00	7 42	ab	Silberberg	↑ an	8 42	10 33	1 43	7 23	9 18
3,58	7 19	9 09	12 19	6 09	7 51	"	Schönwalde	↑ ab	8 34	10 25	1 35	7 15	9 05
5,24	7 25	9 15	12 25	6 15	7 57	"	Ober-Peterwitz	↑ "	8 28	10 19	1 29	7 09	8 59
7,33	7 31	9 21	12 31	6 21	8 03	"	Peterwitz	↑ "	8 22	10 13	1 23	7 03	8 53
12,71	7 43	9 33	12 43	6 33	8 15	an	Frankenstein	↓ ab	8 09	10 00	1 10	6 50	8 40
Ent- fernung km	Zug 11	Zug 3	Zug 5	Zug 13	Zug 9		Stationen		Zug 2	Zug 12	Zug 6	Zug 14	Zug 10
—	—	10 05	1 12	—	8 35	ab	Frankenstein	↑ an	7 49	—	12 49	—	8 09
1,97	—	10 11	1 18	—	8 41	"	Prohan	↑ ab	7 44	—	12 44	—	8 04
6,13	—	10 22	1 29	—	8 52	"	Bälzendorf-Bläsendorf	↑ "	7 33	—	12 33	—	7 53
7,61	—	10 27	1 34	—	8 57	"	Tomnitz	↑ "	7 28	—	12 28	—	7 48
10,11	—	10 34	1 41	—	9 04	"	Robelau	↑ "	7 21	—	12 21	—	7 41
14,66	—	10 44	1 51	—	9 14	an	Teplimoda	↓ ab	7 10	—	12 10	—	7 30
18,52	6 40	11 00	—	6 15	—	ab	Teplimoda	↓ an	—	7 46	—	1 26	7 16
20,59	6 50	11 10	—	6 25	—	"	Lorchwitz	↓ ab	—	7 37	—	1 17	7 07
24,65	7 06	11 16	—	6 31	—	"	Alt-Heinrichau	↓ "	—	7 31	—	1 11	7 01
		11 26	—	6 41	—	an	Heinrichau	↓ ab	—	7 20	—	1 00	6 50
Ent- fernung km	Zug 15	Zug 17	Zug 19				Stationen				Zug 16	Zug 18	Zug 20
—	8 00		3 20	7 25		ab	Teplimoda	↑ an			9 30	4 49	8 55
3,06	8 08		3 28	7 33		"	Stegrotz	↑ ab			9 23	4 42	8 48
5,46	8 15		3 35	7 40		"	Bonnwitz	↑ "			9 16	4 35	8 41
7,00	8 20		3 40	7 45		"	Schmizdorf	↑ "			9 11	4 30	8 36
10,35	8 29		3 49	7 54		"	Gr. Knignitz	↑ "			9 02	4 21	8 27
12 52	8 35		3 55	8 00		an	Rurtwitz	↓ ab			8 55	4 14	8 20